

Richtlinie über die Gewährung von kommunalen Förderungen sozialer Projekte für Kinder der Stadt Strasburg (Um)

(Beschluss der Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 08.07.2004)

1. Definition der kommunalen Förderung

Die Förderung sozialer Projekte ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Strasburg (Um) gemäß Kommunalverfassung M- V § 2 . Mit ihr können Sozialverbände und Selbsthilfegruppen und Institutionen bei der Erfüllung ihrer Anliegen unterstützt werden.

2. Allgemeine Grundsätze

Den Gesamtrahmen der Förderung sozialer Projekte gibt die Stadtvertretung Strasburg jährlich durch Beschluss der Haushaltssatzung vor.

Gefördert werden können Projekte für Kinder insbesondere solche, die sich an sozial bedürftige Kinder der Stadt Strasburg (Um) richten und von Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder Selbsthilfegruppen durchgeführt werden. Die Erfüllung von Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz Mecklenburg- Vorpommern ist von einer Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

Die Förderung ist eine freiwillige Aufgabe. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

3. Antragsverfahren

3.1.

Anträge auf Gewährung eines städtischen Förderzuschusses für Sozialprojekte sollen mindestens einen Monat vor Durchführung der geplanten Maßnahme bis spätestens 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres an die Stadtverwaltung Strasburg eingereicht werden.

3.2.

Es sind formlose Anträge an die Stadtverwaltung zu richten, durch diese zu prüfen und zu genehmigen. Die Anträge sind zu begründen. Vor der Antragstellung ist zu prüfen, ob für den vorgesehenen Zweck beim Sozialamt der Stadt Strasburg (Um.) finanzielle Mittel beantragt werden können.

.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderungen

4.1.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses je förderfähigem Projekt.

5. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.1.

Die Bewilligung erfolgt durch den Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Dieser Bescheid kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten.

Beratungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit x	Ja 16	Nein	Enthaltung 1
------------	--------------------------	----------	------	-----------------

5.2.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Auf Antrag kann dem Projektträger ein Vorschuss der bewilligten Fördersumme ausgezahlt werden.

6. Verwendungsnachweis

6.1.

Die Verwendung der Fördermittel ist gemäß der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist, spätestens jedoch bis 15. November des laufenden Haushaltsjahres durch Vorlage eines Verwendungsnachweises abzurechnen.

6.2.

Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege beizufügen. Nach Prüfung werden diese dem Projektträger zurückgegeben.

6.3.

Der Zuwendungsempfänger zeichnet für die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich.

6.4.

Dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckgebundene Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Die Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie für andere als die förderfähigen Zwecke verwendet wurden oder nicht fristgemäß bzw. nicht nachweisbar abgerechnet wurden.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, den 15.03.2002

Norbert Raulin
Bürgermeister